

25. 07. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine EntschlieÙung betreffend die Ausarbeitung und Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information: Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992

(Vgl. Drucksache 23/89)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat mit Schreiben vom 24. Februar 1989 konsultiert (Dok. C2-334/88),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-101/89),
 - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den Änderungen des Parlaments —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ KOM (88) 696 endg.

Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Ausarbeitung und Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderung Nr. 1

Präambel Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

Änderung Nr. 13

Präambel Bezugsvermerk 2 a (neu)

in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Änderung Nr. 2

Erwägung 1

Die Planung und Durchführung, die Überwachung und die Bewertung der gemeinschaftlichen Politiken hängen weitgehend von der Verfügbarkeit sachdienlicher und hinreichend zuverlässiger statistischer Informationen ab.

Die Planung und Durchführung, die Überwachung und die Bewertung der gemeinschaftlichen Politiken hängen weitgehend von der Verfügbarkeit sachdienlicher und hinreichend zuverlässiger statistischer Informationen auf internationaler, einzelstaatlicher und regionaler Ebene ab, insbesondere sind die statistischen Informationen für die Zwecke des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zu verbessern, da das Brutto-sozialprodukt die zentrale Bezugsgröße für die Festlegung der Eigenmittel bildet.

Änderung Nr. 3

Erwägung 2

Die Verwirklichung der den Europäischen Gemeinschaften gesetzten Ziele und insbesondere die Schaffung des durch die Einheitliche Europäische Akte vorgesehenen Binnenmarkts wird durch ein kohärentes Gesamtprogramm für den Bereich der statistischen Information wirkungsvoll unterstützt.

Die Verwirklichung der den Europäischen Gemeinschaften gesetzten Ziele und insbesondere die Schaffung des durch die Einheitliche Europäische Akte vorgesehenen Binnenmarkts wird durch ein kohärentes Gesamtprogramm für den Bereich der statistischen Information auf internationaler, einzelstaatlicher und regionaler Ebene wirkungsvoll unterstützt.

Änderung Nr. 4

Erwägung 3

Dieses Gesamtprogramm wird dem Streben nach statistischen Normen für die Europäische Gemeinschaft neue Impulse geben, wodurch die Verbesserung des Stroms vergleichbarer statistischer Informationen im Interesse der Gemeinschaftspolitik ermöglicht wird.

Dieses Gesamtprogramm wird dem Streben nach statistischen Normen für die Europäische Gemeinschaft neue Impulse geben, wodurch die Verbesserung des Stroms vergleichbarer statistischer Informationen im Interesse der Gemeinschaftspolitik ermöglicht wird. Bei den Verbraucherpreisen sind soweit wie möglich harmonisierte Preisindizes für die Gemeinschaft anzustreben.

Die Beobachtung der Arbeitsmarktlage erfordert zuverlässige, vergleichbare Statistiken über die Vollzeit- und Teilzeit-Beschäftigung, aufgeteilt unter anderem nach Geschlecht, Wirtschaftsbereich, beruflicher Bildung und Qualifikationen sowie nach Regionen.

*Änderung Nr. 5***Erwägung 5**

Zur Erleichterung der Ausarbeitung und Durchführung des Statistischen Programms empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission insbesondere über die Konferenz der Leiter der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und die sektoralen statistischen Ausschüsse sowie durch die Schaffung eines Ausschusses für das Statistische Programm, der zum einen die Aufgabe hat, die Kommission bei der Umsetzung des derzeitigen Programms und der Ausarbeitung der zukünftigen Programme zu unterstützen, und zum anderen die Aufgaben im Bereich der Statistik zu übernehmen hat, die ihm durch Rechtsakte des Rates zugewiesen werden.

Zur Erleichterung der Ausarbeitung und Durchführung des Statistischen Programms empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission insbesondere über die Konferenz der Leiter der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und die sektoralen statistischen Ausschüsse sowie durch die Schaffung eines Ausschusses für das Statistische Programm, der zum einen die Aufgabe hat, die Kommission bei der Umsetzung des derzeitigen Programms und der Ausarbeitung der zukünftigen Programme zu unterstützen, und zum anderen die Aufgaben im Bereich der Statistik auf internationaler, einzelstaatlicher und regionaler Ebene zu übernehmen hat, die ihm durch Rechtsakte des Rates zugewiesen werden.

*Änderung Nr. 6***Erwägung 5 a (neu)**

In enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist zu prüfen, ob:

- a) die statistischen Erhebungen im Bereich der Mehrwert- und der Verbrauchsteuern genau genug sind, um aufgrund dieser Daten einen Steuerausgleich zwischen den Mitgliedstaaten durchführen zu können;
- b) aufgrund der Verkehrsstatistiken eine Anlastung der Wegekosten und deren benutzungsgemäße Verteilung auf die Mitgliedstaaten erfolgen kann.

*Änderung Nr. 14***Siebter Erwägungsgrund**

Die Verwirklichung dieses Programms erfordert für die Mitgliedstaaten und die Kommission über mehrere Jahre die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, die zum großen Teil zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft bestimmt sind; infolgedessen empfiehlt es sich, für die Durchführung dieses Programms einen Finanzierungsplan vorzusehen.

Siebter Erwägungsgrund

Die Verwirklichung dieses Programms erfordert die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft. Die geplanten Maßnahmen müssen aus den in der finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992, wie sie in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 wiedergegeben ist, vorgesehenen Mitteln finanziert werden. Die Gesamthöhe der jährlich erforderlichen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens von der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission entsprechend dem tatsächlichen Bedarf des betreffenden Haushaltsjahres festgelegt.

*Änderung Nr. 7***Anlage Abschnitt III Teil B Buchstabe a**

- a) im Bereich des Handels mit Dienstleistungen, der im Rahmen der internationalen Handelsverhandlungen, an denen die Gemeinschaft beteiligt ist, eine große Bedeutung hat;

- a) in den Bereichen des Handels mit Dienstleistungen und des Kapitalverkehrs, die im Rahmen der internationalen Handelsverhandlungen, an denen die Gemeinschaft beteiligt ist, eine große Bedeutung haben;

Änderung Nr. 8**Anlage Abschnitt III Teil B Buchstabe b erster Satz**

- b) im Bereich der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, damit die Transparenz des Binnenmarktes gewährleistet ist, die durch den Binnenmarkt hervorgerufenen Änderungen verfolgt und die Programme dieses Bereichs vorbereitet, verfolgt und beurteilt werden können;
- b) im Bereich der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, damit die Transparenz des Binnenmarktes gewährleistet ist, die durch den Binnenmarkt hervorgerufenen Änderungen verfolgt und die Programme dieser Bereiche vorbereitet, verfolgt und beurteilt werden können;

Änderung Nr. 9**Buchstabe ea (neu)**

- ea) im Bereich der statistischen Information auf regionaler Ebene für Zwecke der gemeinschaftlichen Regionalpolitik und für einen wirksameren Einsatz der Strukturfonds;

Änderung Nr. 10**Anlage Abschnitt III Teil D Buchstabe c**

- c) Förderung und Entwicklung der statistischen Systeme der Drittländer und insbesondere der AKP-Länder im Rahmen der von der Kommission verfolgten Politik der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung;
- c) Förderung der Entwicklung der statistischen Systeme der Entwicklungsländer und insbesondere der AKP-Länder im Rahmen der von der Kommission verfolgten Politik der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung;

Änderung Nr. 11**Anlage Abschnitt IV Teil I Punkt I.A.**

I.A. Der Binnenmarkt

I.A. Der Binnenmarkt und die notwendige Annäherung der einzelstaatlichen Steuersysteme

Änderung Nr. 12**Anlage Abschnitt IV Teil II Punkt II.Fa.**

II.Fa. KMB

Änderung Nr. 16**Anlage, VI. Finanzierung**

Das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992 wird auf Gemeinschaftsebene durch die in Kapitel 76 vorgesehenen Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinschaft soweit erforderlich die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen unterstützen, wenn sie dem Zweck dienen, die für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftspolitiken erforderliche statistische Information zu liefern.

Die jährlichen Beträge werden im Rahmen des jährlichen Verfahrens zur Aufstellung des Haushalts festgelegt.

Anlage, VI. Finanzierung

Das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992 erfordert die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinschaft einen Finanzierungsplan für die im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen statistischen Information durchzuführenden Aktionen, den die Kommission der Haushaltsbehörde vorlegen wird, unterstützen. Dieser Finanzierungsplan muß die betreffenden Haushaltslinien entsprechend dem Haushaltseingliederungsplan enthalten.

Der Gesamtbetrag der jährlich erforderlichen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Verfahrens zur Aufstellung des Haushalts von der Haushaltsbehörde festgelegt.

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat mit Schreiben vom 24. Februar 1989 konsultiert (Dok. C2-334/88),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-101/89),
 - in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den Änderungen des Parlaments —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ KOM (88) 696 endg.

Vorschlag für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderung Nr. 17

Präambel Bezugsvermerk 3 a (neu)

in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Änderung Nr. 18

Erwägung 1 a (neu)

Die Entschließung Nr. ... des Rates betreffend das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989 bis 1992 hat deutlich gemacht, daß Verfahren eingeführt werden müssen, die es der Haushaltsbehörde ermöglichen, über die für die Beurteilung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftsausgaben erforderliche statistische Information zu verfügen, insbesondere um eine zweckmäßige Kontrolle der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsverfahrens zu gewährleisten.

Änderung Nr. 19

Artikel 1

Artikel 1

Es wird ein Ausschuß für das Statistische Programm – im folgenden der Ausschuß genannt – eingesetzt, der sich aus Vertretern der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission (der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften) übernimmt.

Artikel 1

Artikel 1

Es wird gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 87/373/EWG Artikel 2 Verfahren I ein Ausschuß für das Statistische Programm – im folgenden der Ausschuß genannt – eingesetzt, der sich aus Vertretern der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission (der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften) übernimmt.

Änderung Nr. 20

Artikel 6 (neu)

Dieser Beschluß ist bis zum 31. Dezember 1992 gültig.